

an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,

an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank;

an das Ministerium für Aufbau
für die Industriezweige:

Bauindustrie,
Baumaterialien — Baustoffindustrie —;

an das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr bzw. Hauptverwaltung Straßenwesen

für die Verkehrszweige:
VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung,
VEB Kraftverkehr und VEB Spedition,
Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe;

an das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft

für die Industriezweige:

Industrie gesamt:

Grundstoffindustrie und Maschinenbau:

(Energie, Bergbau, Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Feinmechanik/Optik, chemische Industrie);

Leichtindustrie:

(Holzbearbeitung, Textil, Konfektion und Näherzeugnisse, Leder, Schuhe, Rauchwaren, Papier, Zellstoff, Polygraphie, Baumaterialien — Glas und Keramik —);

Lebensmittelindustrie:

(Nahrungs- und Genußmittelindustrie).

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, reicht die Zusammenfassungen der unter Buchst. d Ziff. 2 genannten Plangruppen der Industrie und des Verkehrs monatlich in einfacher und vierteljährlich in zweifacher Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs, Abteilung örtliche volkseigene Wirtschaft, ein.

Die Fachabteilungen der örtlichen Räte prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit der Finanzmeldung. Sie sind verpflichtet, vorhandene Fehler zu berichtigen und die Betriebe bzw. die zur Zusammenfassung verpflichteten Fachabteilungen zur Richtigstellung der Finanzmeldung aufzufordern. Machen sich Berichtigungen zu den Zusammenfassungen notwendig, sind diese allen Empfängern des zu berichtigenden Exemplars bekanntzugeben.

C. Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe E 286 — der Deutschen Notenbank

Für diesen Nachweis gelten die Bestimmungen der Deutschen Notenbank.

D. Kontrollbericht:

1. Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs haben auf der Grundlage ihres Rechnungswesens zum Jahresabschluß einen Kontrollbericht nach dem vom Ministerium der

Finanzen herausgegebenen Vordruck aufzustellen. Die Vordrucke sind über die Fachabteilung des Rates des Bezirkes vom Vordruckleitverlag EDB Freiberg/Sa., Scheunenstraße 9, zu beziehen,

2. Der Kontrollbericht ist von den Betrieben an die gleichen Dienststellen wie die monatliche Finanzmeldung einzureichen. Eine zusätzliche Einreichung an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank hat mit Ausnahme der örtlichen volkseigenen Bauindustrie nur auf Anforderung der Filiale der Deutschen Investitionsbank zu erfolgen. Die Anforderung ist den Betrieben vier Wochen vor dem festgesetzten Abgabetermin bekanntzugeben.
3. Über die Termine der Einreichung des Kontrollberichtes entscheiden die Fachabteilungen der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen in eigener Zuständigkeit. Sie erlassen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen.
4. Eine Weiterleitung der Kontrollberichte mit Ausnahme der Kontrollberichte der Bezirks-Bau-Unionen, die an das Ministerium für Aufbau einzureichen sind, an übergeordnete Organe erfolgt nicht.

(2) Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels

A. Aufstellung und Einreichung der Finanzmeldungen
Auf Grund des aus dem Rechnungswesen entwickelten Monatsabschlusses stellen die Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels die monatlichen Finanzmeldungen und die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels — HO — die vierteljährlichen Zusätze hierzu entsprechend den im § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Vordrucken auf und reichen diese in einfacher Ausfertigung wie folgt ein:

1. Betriebe des örtlichen volkseigenen Einzelhandels:
 - a) Monatliche Finanzmeldungen FM-H (ÖW)
 1. an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,
 2. an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung (Handelskombinate in zweifacher Ausfertigung),
 3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
 4. an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (außer Finanzmeldung Teil II FM-EH — Produktion).
 - b) Vierteljährliche Zusätze
an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung (Handelskombinate in zweifacher Ausfertigung).
2. Betriebe des örtlichen volkseigenen Großhandels:
Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Großhandels reichen die monatliche Finanzmeldung FM-H (ÖW) wie folgt ein:
 1. An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
 2. an den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel,